

Beilage ./2A

Annex zur Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Gas-Verteilernetzbetreiber

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2027

Hintergrund – Änderung eines potenziell veränderlichen Parameters

Für die Dauer der vierten Regulierungsperiode (1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2027) kommen für die österreichischen Gas-Verteilernetzbetreiber jene Grundsätze zur Anwendung, welche in der Regulierungssystematik (Beilage ./2) dargelegt sind. In der Regulierungssystematik hat die Behörde erstmalig das System der unveränderlichen und potenziell veränderlichen Parameter eingeführt (Kapitel 5). Das Ziel dieses System ist es, Ungewissheiten entgegenzutreten, die sich aus den aktuellen unsicheren und potenziell variablen Rahmenbedingungen der Gas-Verteilernetzbetreiber ergeben, indem flexible Reaktionsmöglichkeiten geschaffen werden.

Als potenziell veränderlicher Parameter wurde unter anderem der Netzbetreiberpreisindex (NPI) im Zusammenhang mit der aktuellen Inflation definiert (Beilage ./2, Seite 16ff.).

Grundsätzlich werden während einer Regulierungsperiode die beeinflussbaren OPEX der Netzbetreiber mittels des NPI inflationiert, um exogene Preissteigerungen abzubilden, auf die die Netzbetreiber keinen Einfluss haben. Mit Beginn der vierten Regulierungsperiode der Gas-Verteilernetzbetreiber hat sich der NPI analog zur dritten Periode zu 50 % aus dem Tariflohnindex (TLI) und zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex (VPI) zusammengesetzt.

In den vergangenen Monaten haben sich die Inflationsraten außergewöhnlich entwickelt und nehmen weiterhin ein außerordentlich hohes Niveau an. Eine Ursache für diese Entwicklungen war insbesondere der Krieg in der Ukraine, der im Februar 2022 ausgebrochen ist. Besonders der VPI ist aufgrund der Energiepreise stark angestiegen, bei denen durch den Ausbruch des Krieges aufgrund vieler Unsicherheiten eine neue Dynamik ausgelöst wurde. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Inflationsentwicklungen hat die Behörde eine Evaluierung und Analyse der Zusammensetzung des NPI als geboten angesehen und daher den NPI als potenziell veränderlichen Parameter in das Kapitel 5 der Regulierungssystematik aufgenommen. *„Sollte sich aus diesen Überlegungen und Analysen im Ergebnis eine sachgerechtere und inhaltlich passendere Zusammensetzung ergeben, wird die Behörde die Anpassung der NPI-Teilindizes über dieses Kapitel 5 verankern.“* (Beilage ./2, Seite 17).

Seit Dezember 2022 laufen die Vorbereitungen zur neuen Regulierungssystematik für die fünfte Regulierungsperiode der österreichischen Strom-Verteilernetzbetreiber. Da die oben ausgeführten Fragestellungen zum NPI auch für die Strom-Verteilernetzbetreiber relevant sind, wurde im Zuge dieser Verhandlungen eine Evaluierung und Analyse der NPI-Zusammensetzung durchgeführt. Im Rahmen der Verhandlungen konnte gemeinsam mit Oesterreichs Energie als Vertreter der Netzbetreiber eine Einigung auf eine neue NPI-Zusammensetzung erzielt werden. Diese Einigung basierte auf einer Detailanalyse der Kostenartenstruktur der

beeinflussbaren OPEX von sieben Strom-Verteilernetzbetreibern, die zusammen mehr als 70% aller Zählpunkte der Benchmarking Teilnehmer repräsentieren.

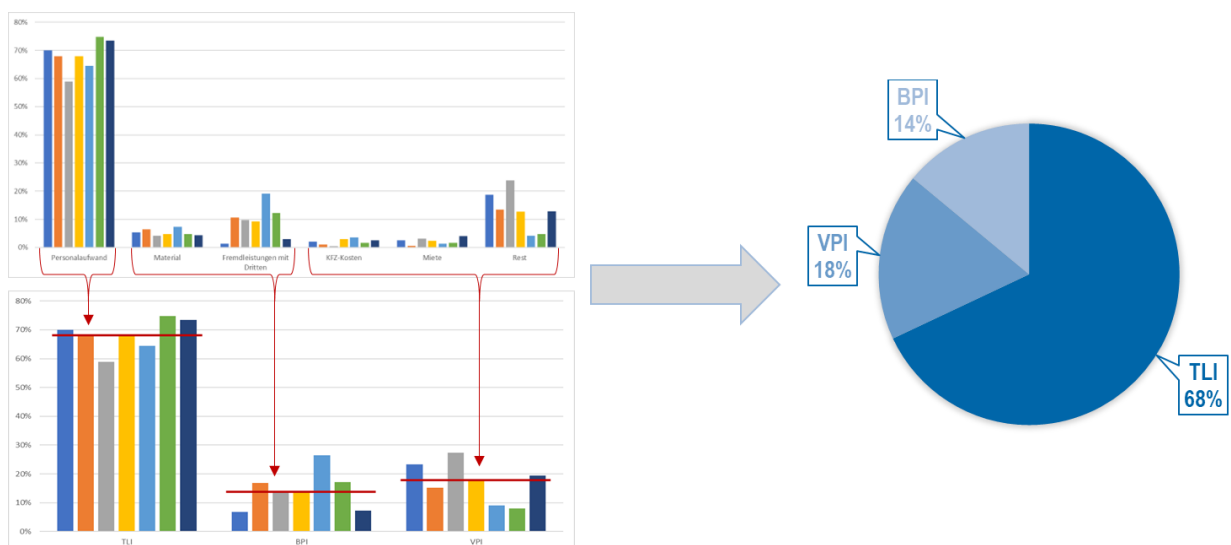
Konkret wurden anhand der Saldenlisten des Geschäftsjahres 2021 die Positionen, die für die beeinflussbaren OPEX relevant sind, den folgenden Kostenarten zugeordnet: Personalaufwand, Materialaufwand, Fremdleistungen mit Dritten, KFZ-Kosten, Miete und Restkosten.

Die sieben Netzbetreiber haben ihre Unterlagen bzw. Detailanalysen ihrer Kostenartenstruktur der Behörde transparent zur Verfügung gestellt. Die Behörde hat diese Unterlagen detailliert geprüft. Die Behörde konnte in mehreren Dialogen mit den Netzbetreibern diverse Rückfragen klären und im Ergebnis eine konsistente und plausible Datengrundlage sicherstellen.

Auf Basis dieser Datengrundlage wurde die folgende neue Zusammensetzung des NPI herausarbeitet und die nachstehenden Gewichte abgeleitet:

- **68 % Tariflohnindex (TLI):** Die Veränderung des TLI dient weiterhin als geeigneter Näherungswert für die durchschnittliche Preisentwicklung im Personalbereich. Konkret wurde diesem Preisindex in der Detailanalyse die Kostenart *Personalaufwand* zugeordnet.
- **18 % Verbraucherpreisindex (VPI):** Die Analysen haben gezeigt, dass die Veränderung des VPI weiterhin als geeigneter Näherungswert für die durchschnittliche Preisentwicklung im sonstigen betrieblichen Bereich dient. Die Eignung lässt sich beispielsweise durch die Positionen „Wohnung, Wasser, Energie“ oder „Verkehr“ im VPI-Warenkorb als Proxy für die Kostenarten *KFZ-Kosten* und *Miete* begründen. Zudem wurde diesem Preisindex in der Detailanalyse die Kostenart *Restkosten* zugeordnet.
- **14 % Baupreisindex (BPI):** Der BPI ergänzt von nun an den TLI und VPI in der Zusammensetzung des NPI. Basierend auf den Analysen bestand Konsens, dass der BPI ein geeigneter Näherungswert für die durchschnittliche Preisentwicklung bei den Instandhaltungskosten darstellt. In der Detailanalyse wurden diesem Preisindex die Kostenarten *Materialaufwand* und *Fremdleistungen mit Dritten* zugeordnet.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Herleitung der neuen Zusammensetzung des NPI:



Alle der sieben Strom-Verteilernetzbetreiber, die Detailanalyse der Kostenartenstruktur der beeinflussbaren OPEX mitgearbeitet haben, sind gleichzeitig auch Gas-Verteilernetzbetreiber. Im Laufe der Analysen wurde bei einzelnen Unternehmen ersichtlich, dass die Aufteilung der beeinflussbaren OPEX des Gesamtunternehmens für die einzelnen Segmente Strom und Gas keine wesentlichen Abweichungen zeigen bzw. für beide getrennten Segmente repräsentativ ist. Daher hält es die Behörde für angemessen, die neue NPI-Zusammensetzung der Strom-Verteilernetzbetreiber auch für die Gas-Verteilernetzbetreiber zu übernehmen.

Der neue NPI wird sich erstmalig in der Bestimmung der Tarife mit 1. Jänner 2024 niederschlagen.